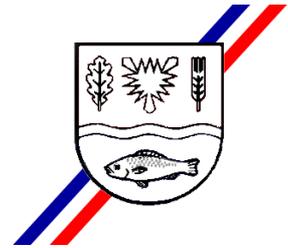


KREIS PLÖN

DER LANDRAT

Amt für Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Stand: 01.01.2022



Artenschutzrechtliche Pflichten beim Abriss von Gebäuden

Sie planen den Abriss eines Hauses? Zur Vermeidung von Zeitverzögerungen, zusätzlichen Kosten sowie Konflikten mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist beim Rückbau eines Gebäudes dafür Sorge zu tragen, dass Beeinträchtigungen von geschützten Arten und der von ihnen genutzten Lebensstätten unterbleiben. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Artenschutzregelungen in Bezug auf gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten geben.

Was hat ein Gebäudeabriss mit dem gesetzlichen Artenschutz zu tun?

Bitte bedenken Sie, dass Gebäude nicht nur Menschen Schutz bieten, sondern zuweilen auch als Lebensstätte für Vögel, Fledermäuse und andere wildlebende Tiere dienen. Diese nutzen zum Beispiel Mauerspalten, Spalten und Nischen mit freiem Anflug in und an Wohnhäusern, Garagen, Gartenhäuschen oder Geräteschuppen für das Brutgeschäft und die Aufzucht der Jungtiere.

Die heimischen Vogelarten sind ebenso wie alle Fledermausarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Das heißt, sie dürfen weder gestört, gefangen oder getötet, noch ihre Nester und Quartiere verschlossen, beschädigt, entnommen oder zerstört werden. Diese Regelungen gelten immer und überall, d. h. sie sind auch in und an Gebäuden sowie auf dem privateigenen Grundstück zu beachten.

Werden die von Vögeln und Fledermäusen besiedelten Gebäude ohne hinreichende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen abgerissen, gehen die Lebensstätten der Tiere auf Dauer verloren. Damit ist ein Verstoß gegen Artenschutzbestimmungen verbunden, der mit hohen Geldbußen geahndet werden kann. Zur Herstellung rechtmäßiger Zustände wird die untere Naturschutzbehörde in einem solchen Fall außerdem Maßnahmen anordnen, die die verbliebenen Tiere vor weiteren Beeinträchtigungen schützen und die Nester oder Quartiere durch Ausgleichsmaßnahmen wieder herstellen. Derartige Ordnungsverfügungen sind unerfreulich, kostenträchtig und vor allem vermeidbar, denn bei frühzeitiger Planung lassen sich oftmals einfache und günstige Lösungen finden, um den Tieren auch weiterhin geeignete Lebensstätten zur Verfügung zu stellen.

Auf welche Tierarten ist bei einem Gebäudeabriss zu achten?

- **Vögel**
 - Artenschutzrechtlich relevant sind insbesondere diejenigen Vogelarten, die z. B. in Nischen und Mauerspalten, in Fensterlaibungen oder unter Dachüberständen brüten und über mehrere Jahre zum selben Nest zurückkehren. Dazu gehören etwa Mehlschwalben, Mauersegler, Dohlen und Schleiereulen.
 - Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten dürfen während des gesamten Jahres nicht beschädigt oder beseitigt werden. Der Schutz der Nester erstreckt sich auch auf den Zeitraum, in dem die Tiere nicht anwesend sind. So ist etwa die Zerstörung von Schwalbennestern auch im Winterhalbjahr grundsätzlich unzulässig.
 - Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Tiere sind verboten. Eine Baufeldräumung und andere den Abriss vorbereitende und die Brut störende Maßnahmen an Gebäuden

mit Lebensstätten geschützter Arten dürfen daher nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Für die Beseitigung von Gehöhlen ist hierfür ein Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines Jahres gesetzlich festgelegt.

- **Fledermäuse**

- Viele Fledermausarten sind selten geworden, weil sie besondere Ansprüche an ihre Lebensräume stellen. So bewohnen die Tiere im Jahresverlauf wechselnde Quartiere. Zur Jungenaufzucht werden warme, zugluftfreie sogenannte „Wochenstuben“ bewohnt, etwa auf Dachböden, hinter Fassadenverkleidungen oder in Scheunen. Die Überwinterungsplätze hingegen müssen kühl, aber frostfrei sein und eine hinreichende Luftfeuchtigkeit bieten. Als Winterquartier geeignet können zum Beispiel die Keller alter Häuser sein.
- Lebensstätten von Fledermäusen sind auch dann geschützt, wenn die Tiere sie vorübergehend verlassen haben. Nicht immer ist den Hauseigentümern bewusst, dass sich in ihrem Haus Fledermäuse einquartiert haben. Hinweise darauf können zum Beispiel Totfunde, hinterlassene Kotpellets und Insektenreste oder die Beobachtung von Flügen am Gebäude geben. Besondere Aufmerksamkeit ist bei einem geplanten Abriss von länger unbewohnten oder anderweitig nicht mehr genutzten Gebäuden erforderlich.

Was ist zu beachten, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden?

Bauvorhaben kosten oft viel Geld. Auch unwissentlich herbeigeführte Artenschutzverstöße können zu Zeitverzug, Zusatzkosten und ordnungsrechtlichen Folgen führen. Dieser Ärger lässt sich leicht vermeiden, wenn Sie frühzeitig – das heißt noch in der Planungsphase des Gebäuderückbaus – mit der unteren Naturschutzbehörde sprechen. Nur so können die zur Vermeidung von Konflikten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig und kostensparend berücksichtigt werden.

Damit es zum Zeitpunkt des Hausabrisses nicht zu Verzögerungen kommt, sollte sich der Eigentümer, der Architekt und/oder die bauausführende Firma bereits vor der Umsetzung vergewissern, ob geschützte Arten betroffen sein könnten. Untersuchen Sie daher das abzureißende Gebäude und seine Umgebung gründlich auf Vogelnistplätze oder Fledermausquartiere. Letztere sind von Laien häufig nur schwer zu entdecken. So können sich Quartiere auch in Holzstapeln, Lüftungsschlitzen, kleinsten Wandspalten oder in Rollladenkästen verbergen. Aus diesem Grund sollten Sie bereits bei Unsicherheiten oder einem vagen Verdacht auf ein Fledermausvorkommen die Hilfe professioneller Fachleute hinzuziehen. Ansprechpartner erfahren Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

Bei einem Gebäudeabriss lässt sich die Beseitigung von Vogelnestern oder Fledermausquartieren in der Regel nicht vermeiden. Um derartige Projekte dennoch realisieren zu dürfen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Die Genehmigung wird auf Antrag des/r Eigentümers/in vom Landesamt für Umwelt (LfU) als hierfür zuständiger oberer Naturschutzbehörde ausgestellt.

Wichtig: Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit sollte immer Teil der Vorbereitung eines Abrissvorhabens sein. Beim Abriss von Gebäuden mit Lebensstättenfunktion für artenschutzrechtlich relevante Tierarten ist in der Regel eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Das gilt auch, wenn der Abriss keiner bau- oder denkmalschutzrechtlichen Anzeige oder Genehmigung bedarf oder eine baurechtliche Genehmigung für einen Neubau an gleicher Stelle bereits erteilt wurde.

Sie haben Fragen zum Artenschutz bei Abrissvorhaben – wer gibt Auskunft?

Für weitere Informationen und Beratung zu Artenschutzbelangen bei einem Abrissvorhaben wenden Sie sich bitte an das Umwelttelefon des Kreises Plön - 04522/743-400.